

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 14. Juni 1982, Zahl 725-630/1982, mit der Wasseranschlussbeiträge für die Gemeindewasserversorungsanlage Kolbnitz ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 9, 10, 11 und 12 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBI.Nr. 17/1978, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage KOLBNITZ wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 14. Juni 1982 festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage KOLBNITZ.

§ 2 Abgabengegenstand

Der Wasseranschlussbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die die Anschluss- und Benützungspflicht oder das Anschlussrecht ausgesprochen wurde.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetzes zu ermitteln.

€ 3 a Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 1.500,--. (Änderung It. Kundmachung des Gemeinderates vom 27.11.2003, Zl. 725-WA/K/2003)

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. (§ 3 a tritt mit 01.01.2004 in Kraft)

Kolbnitz, am 16.06.1982

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister: Gottfried Berger eh

Angeschlagen am: 16.06.1982 Abgenommen am: 30.06.1982